

Druckfehlerberichtigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 85

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liste der verbotenen Filme

IMPORTEUR:	FILMTITEL:
Majestic, Genève	Les hommes sans nom (F)
Resta-Film, Zürich	Idem (Das wahre Gesicht der Legion) (Fd)
Metro-Goldwyn-Mayer, Zrch.	Idiot's Delight (Narrentanz)
Schul- u. Volkskino, Bern	La grande Inconnue
" " " "	Der unsichtbare Tod
" " " "	Panzerkreuzer Potemkin
Metro-Goldwyn-Mayer, Zrch.	Der Friede brach aus (They gave him a gun)
Columbus A.-G., Zürich	Ich klage an
Rex-Film A.-G., Zürich	Die weiße Krankheit (La grande solution)
Neue Interna-Film, Zürich	Kameradschaft
Nordisk-Film A.-G., Zürich	Flucht ins Dunkel
Comptoir Cinématographique	Soeurs d'armes
Sélection, Genève	The road back (Der Weg zurück)
Comptoir Cinématographique	Danzig
Interna-Film A.-G., Zürich	Westfront 1918
Comptoir Cinématographique	Le monde en action (Revendications coloniales)
Schul- u. Volkskino, Bern	Unité française
Comptoir Cinématographique	Le soldat inconnu vous parle
Idéal Film	Secret agent

Unartisco, Genf	The lion has wings
Etna. Film	Die russische Wehrmacht
Warner Bros.	Les aveux d'un espion nazi
D. F. G.	Terre d'angoisse
Unartisco	Guerre en Chine
Rappit, Lausanne	A l'aube
" "	Le tombeau des millions
Metro-Goldwyn-Mayer, Zrch.	Thunder afloat (Donner im Meer)

Liste der in gekürzter Fassung zugelassenen Filme

IMPORTEUR:	FILMTITEL:
D. F. G.	Sommes nous défendus?
Tobis	Land und Leute im Erzgebirge
Emelka	La Marseillaise
Nordisk	Wer küßt Madeleine?
Films parl.	L'homme à abattre
D. F. G.	Les loups entre eux
Idéal-Films	Mademoiselle Docteur
Sefi	Sentinelle di bronzo
Nordisk	Flieger, Funker, Kanoniere
A. B. Z.	Freiheit oder Diktatur?
Fox-Europa	Les maîtres du monde
Eos	La grande Illusion
Eos	Schwarze Rosen
Sphinx	Kitty und die Weltkonferenz
Nordisk	Mit Dr. Lutz Hecke durch Kamerun
Idéal-Films	Everything is thunder
Osec. Lausanne	Forces domptées

Bundesratsbeschluss

über

*das Verbot unbefugter Verwendung der militärischen
 Uniformen und Abzeichen.*

(Vom 2. Februar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über
 Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung
 der Neutralität

beschließt:

Art. 1.

Die Uniform sowie die Abzeichen der schweizerischen Armee
 und ihrer Hilfsorganisationen dürfen nur von den durch ihre Ein-
 reihung in die bewaffnete Macht der Schweiz dazu befugten Per-
 sonen getragen und an andere Personen weder vermietet noch aus-
 geliehen werden.

Für die Verwendung dieser Gegenstände bei Theatervorstellun-
 gen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen kann die zuständige
 kantonale Militärbehörde von Fall zu Fall Ausnahmen bewilligen.
 Die Kantone erlassen die entsprechenden Anordnungen.

Art. 2.

Mit militärischen Abzeichen versehene Uniformen der schwei-
 zerischen Armee dürfen unter Privatpersonen nur übereignet wer-
 den, nachdem sich der Uebernehmer darüber ausgewiesen hat, daß
 die Abzeichen seiner militärischen Stellung entsprechen.

Art. 3.

Wer diesem Beschluß oder den zu seiner Ausführung erlassenen
 Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, wird, unter Vor-
 behalt der Anwendung schwererer Strafbestimmungen, gemäß Art.
 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 bestraft.

Art. 4.

Dieser Beschluß tritt am 2. Februar 1940 in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1940.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

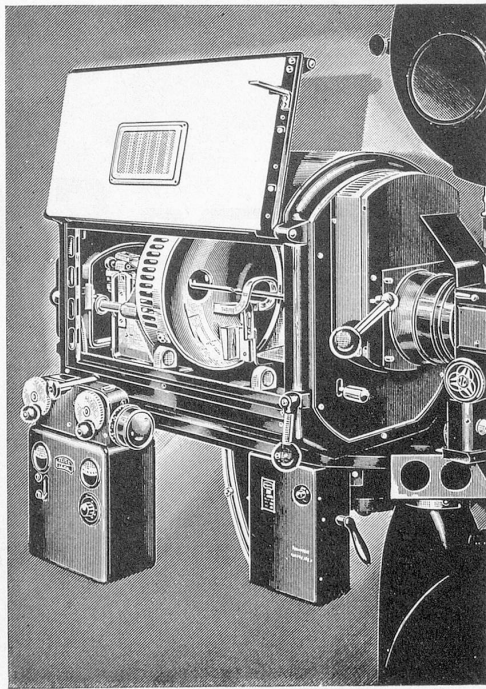
Druckfehlerberichtigung

Im Leitartikel der Nr. 82 unseres Blat-
 tes findet sich ein Druckfehler, den wir
 nachträglich korrigieren möchten. Es hieß
 dort in einer Besprechung des «Wachtmei-
 ster Studer»-Filmes: «In Frankreich» herr-
 schen meistens verschiedene Meinungen
 über den Begriff «guter Film».

Es sollte jedoch heißen: «In Fachkrei-
 sen» herrschen...» usw.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß
 wir in jenem Artikel vor einer Schweizer
 Produktion warnten, die sich auf die Her-
 stellung von Erfolgsfilmen verlegen und
 alles gut nennen würde, was die Kassen

zu füllen vermöchte. Es liegt uns an der
 Korrektur des sinnstörenden Druckfehlers,
 weil jener Aufsatz im Ausland, allerdings
 in sachlicher und anerkennender Weise,
 zitiert wurde. Der Druckfehler ist umso
 verwirrender, als ja gerade in der fran-
 zösischen Produktion der letzten Jahre
 wirkliche künstlerische Persönlichkeiten zur
 freien Entfaltung ihrer Kräfte kamen und
 nicht nach dem Erfolgsprinzip arbeiten



Becklampe Magnasol II

für Betrieb mit Beckkohlen von 35—70 A.
für Betrieb mit Reinkohlen von 23—35 A.

Gutes Licht erhöht die Bildwirkung

und wirbt beständig für das Theater. Die Beck-Lampe Magnasol II verbindet hohe Lichtausbeute mit gleichmässiger Bild-Ausleuchtung durch den Magnasol-Spiegel von 350 mm Durchmesser und den automatischen Abbrandausgleich. Außerdem bringt nur das rein weiße Becklicht die Farbenschönheit der Farbfilme zur vollen Entfaltung. Lassen Sie sich unverbindlich über die vielen Vorzüge der Beck-Lampe Magnasol II unterrichten durch die Generalvertretung

Ganz & Co., Zürich

Bahnhofstraße 40
Telephon 39773



mußten. Daß gerade deshalb französische Filme einzigartige Erfolge brachten, ist ein Beweis für unsere wiederholte Forderung: Nicht in erster Linie ans Geschäft, sondern an menschliche und künstlerische Wahrsamkeit denken! Die Gefahr besteht, daß die französischen Produzenten glauben könnten, sie hätten nun das Geheimnis des Publikumserfolges gefunden, und sie könnten nun nach bewährten Regeln weiter produzieren. Es ist zu hoffen, daß dieser Fall nicht eintreffen werde, sondern daß die geistige, künstlerische Beweglichkeit, die den Franzosen mit Recht nachgerühmt wird, sie vor dem Absinken in die Routine bewahren werde.

Und ebenso ist zu hoffen, daß die junge Schweizerproduktion jeden neuen Film mit demselben Ernst und derselben gestalteri-

schen Sorgfalt in Angriff nehmen werde, wie den «Wachtmeister Studer». Wir wünschen, daß unsere schweizerischen Filmschöpfer nicht nach Rezepten und Schablonen suchen, sondern jede neue Aufgabe mit einer gewissen Besessenheit und schöpferischen Unruhe anpacken. Dann, nur dann wird es saubere, überzeugende Schweizerfilme «mit eigenem Gesicht» geben.

Es waren dieselben Gesichtspunkte, unter denen wir in unserem Blatt über Jannings' «Robert Koch» schrieben. Dieser Film ist nicht das Produkt einer bestimmten «Filmpolitik», einer staatlich weitgehend dirigierten und unterstützten Produktion: Er ist das Werk einer künstlerischen Persönlichkeit und in diesem Sinne eine Ausnahme, über die zu sprechen wir allen Anlaß hatten.

Ein neuer Film mit Heinrich Gretler

Der Regisseur des «Farinet», Max Hauf-ler, hat gemeinsam mit Volker Neuburg die Vorbereitungen zu einem neuen großen Schweizerfilm begonnen. Zur Verfilmung gelangt das von den beiden Vorgenannten verfaßte Original-Scenario, betitelt: «Ein Mann auf der Fahrt». Heinrich Gretler, der größte schweizerische Darsteller, spielt die Hauptrolle. Der bekannte Schriftsteller C. F. Vaucher schreibt den Dialog.

Der Stoff ist als dramatische Komödie gestaltet. Wahl und Ausführung des Themas lassen klar das Ziel erkennen, einen eigenen schweizerischen Filmstil zu kreieren.

Mit den Außenaufnahmen wird im Frühling begonnen. W.

Ein Film über Genf - in Berlin gedreht

«La Tribune de Genève» berichtet über einen Film, in dem Genf Schauplatz der Handlung sein soll. Der Film wird mit deutschen Darstellern in Berlin gedreht, und das Film-Genf wird in Berliner Ateliers rekonstruiert werden. Es handelt sich um eine Schilderung der Völkerbundsstadt, ihrer Hotels, ihrer internationalen Besucher, ihrer Diplomaten — wie man sich's

in Berlin vorstellt. Wie man sich in Berlin Genf und den Völkerbund vorstellt, wissen wir aus deutschen Zeitungen und Reden. Wir sind deshalb, mit der «Tribune de Genève», neugierig, wie dieser echte Genferfilm «made in Germany» aussehen werde. Wir hoffen immerhin, daß uns niemand diese Produktion als «schweizerischen Film» vorzusetzen wage.

Ein Schweizer Dokumentarfilm

an der Biennale ausgezeichnet.

Der Film «Santorin», hergestellt von jungen Lausanner Produzenten, brachte seinen Herstellern an der Biennale 1939 eine Medaille «als einer der besten Dokumentarfilme der 7. Internationalen Film-ausstellung in Venedig».